



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2159**

A01, A11

**DIE
JOHANNITER**



Sonntag, 12. Oktober 2014

Stellungnahme zum Rettungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf des RettG NRW deutlich dargestellt, können wir die vorliegende Formulierung des §13 nicht uneingeschränkt begrüßen.

Aus Sicht der Johanniter in NRW ist festzustellen, dass der §13 RettG NRW angepasst werden muss, da alle rein gewinnorientierten Anbieter, die nach §19 am Rettungsdienst beteiligt werden und nur zu profitablen Zeiten Leistungsangebote vorhalten, besser gestellt werden, als die Leistungsanbieter, die nach §13 RettG eingebunden sind und die rettungsdienstliche Versorgung an 365 Tagen und 24h sicherstellen müssen.

Aus Wettbewerbsrechtlicher Sicht stellt dies eine Bevorzugung von Anbietern dar, die quasi "Dienstleistungskonzessionen" erhalten, für die das Land NRW keine vergaberechtlichen Regelungen anwendet, obwohl dies eventuell zu prüfen wäre.

Dagegen werden Leistungsanbieter auch zukünftig einer Vergaberegulierung (Befristung der Beauftragung auf 5 Jahre) unterworfen, für die es gemäß geänderter Kommissionsrichtlinie (Bereichsausnahme) keinerlei Grundlage mehr gibt.

Sollte der §13 RettG nicht angepasst werden, wie dies auch in der gemeinsamen Stellungnahme aller Hilfsorganisationen beschrieben wurde, würde die Umsetzung der sog. Bereichsausnahme für rettungsdienstliche Leistungen auch nach dem 01.04.2016 (Frist zur Umsetzung in nationales Recht) für das Land NRW eventuell dauerhaft ausgeschlossen, da hier eine Vertragsbefristung dauerhaft vorgegeben wird und die Möglichkeit der regelmäßigen Prüfung, wie in §19 beschrieben keinerlei Anwendung finden würde, um so gefestigte und bewährte Strukturen zu erhalten.

Ferner sollte, gemeinsam von MGEPA und MAIS, erreicht werden, dass allgemeinverbindliche Tarife für die Vergütung von im Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter/innen geschaffen werden, wenn der im Gesetzentwurf formulierte Qualitätsanspruch erreicht werden soll.

Die Notwendigkeit hierzu ist spätestens durch die Einführung des Berufsbild des NotSan geschaffen, da hier eine verbindliche Ausbildungsvergütung vorgegeben

wird. Im Rettungsdienst beschäftigte Rettungsanitäter und Rettungsassistenten müssen bisher jedoch lediglich mit mindest. 8,62 €/ Stunde (brutto) bezahlt werden, da dieses Mindestentgelt durch das TVgG NRW vorgegeben ist.

Aus Sicht der Johanniter in NRW ist die Novellierung des RettG NRW zwingend an die Schaffung allgemeinverbindlicher Tarifverträge für Beschäftigte im Rettungsdienst zu koppeln, wenn der vorliegende Gesetzentwurf einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der rettungsdienstlichen Versorgung leisten soll.

Mit freundlichen Grüßen



Magnus Memmeler

Referent Einsatzdienste LV NRW

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesgeschäftsstelle
Siegburger Straße 197
50679 Köln

Mobil +49 173 2487941
Telefax +49 221 99399-9444
Mail magnus.memmeler@johanniter.de
www.johanniter.de/nrw